

61. Zur Auslegung der §§ 20, 21, 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214).

III. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Dezember 1916 i. S. N. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). Rep. III. 223/16.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin zu 1 ist die Witwe, der Kläger zu 2 der Sohn des als Gefreiter der Landwehr im Kriege gefallenen Hauptlehrers im württembergischen Volksschuldienst E. N. Aus dieser Beamtenstellung des Verstorbenen erhalten die Kläger ein Wittwengeld von 535 *M* und ein Waisengeld von 107 *M* jährlich. Auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 wird ihnen ein Kriegswitwen- und -waisengeld nach den niederen Sätzen der §§ 20a, 21a in Höhe von 100 bzw. 108 *M* gezahlt. In der Entscheidung des Kriegsministers, welche dieses Kriegswitwen- und -waisengeld festsetzt, ist bemerkt, daß die allgemeine Versorgung aus Zivilfonds gewährt werde. Die Kläger meinen, daß ihnen auch das allgemeine Witwen- und Waisengeld des Militärhinterbliebenengesetzes, eventuell aber die höheren Sätze des Kriegswitwen- und -waisengeldes gebühren, und erhoben die entsprechende Feststellungs- und Forderungsklage. Das Landgericht entsprach ihrem Antrage, das Berufungsgericht aber wies die Klage ab.

Auf die Revision der Kläger ist unter Aufhebung des Berufungsurteils festgestellt worden, daß der Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin zu 1 an Wittwengeld und Kriegswitwengeld jährlich zusammen 400 *M* und an den Kläger zu 2 an Waisengeld und Kriegswaisengeld jährlich zusammen 168 *M* zu zahlen.

Gründe:

„Nach dem Militärhinterbliebenengesetze vom 17. Mai 1907 haben die Kläger an sich den Anspruch auf Gewährung der all-

gemeinen Versorgung gemäß §§ 12 bis 14 und auf die Kriegsversorgung gemäß §§ 19 bis 21; auf die erstere, weil der Ehemann der Klägerin während seiner Zugehörigkeit zum aktiven Heere infolge einer Dienstbeschädigung gestorben ist, auf die letztere, weil er im Kriege geblieben ist. Die allgemeine und die Kriegsversorgung werden nebeneinander gewährt. Jedoch ist die Höhe des Kriegswitwen- und -waisengelbes verschieden bemessen, je nachdem den Berechtigten die allgemeine Versorgung zusteht oder nicht. Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen sind die Sätze im letzteren Falle gleich der Summe des regelmäßigen Betrags der allgemeinen Versorgung und des neben dieser zu zahlenden Kriegswitwen- und -waisengelbes. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengelbes — d. h. der allgemeinen Versorgung im Sinne des Gesetzes, nicht des Kriegswitwen- und -waisengelbes — neben einer Versorgung, welche einem Hinterbliebenen aus einer Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen in einer der in § 24 OffpB. und § 36 MannschB. bezeichneten Stellen des Zivil- oder Gendarmeriedienstes zusteht, insoweit das Witwen- und Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweitigen Versorgung einen bestimmten Betrag überschreitet.

Der Verstorbene war als Lehrer im öffentlichen Schuldienste nach Art. 1 des württembergischen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 10. Juli 1912 und Art. 1 des württembergischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1912 zu den im Staatsdienst angestellten Beamten im Sinne des § 36 Abs. 2 MannschB. zu rechnen. Die Kläger erhalten aus dieser Anstellung des Verstorbenen Witwen- und Waisenpension. Der Beklagte und mit ihm das Berufungsgericht nehmen hiernach an, daß § 31 Abs. 2 Nr. 1 MilB. auch auf den allgemeinen Versorgungsanspruch der Kläger anzuwenden sei und das Recht der Kläger auf den Bezug dieser Versorgung ruhe. Die Kläger vertreten dagegen die Auffassung, daß diese Bestimmung auf sie nicht anwendbar sei, weil der Fall der Wiederanstellung oder einer gleichstehenden Beschäftigung nicht vorliege. Diese Auffassung ist vom Landgerichte gebilligt worden.

Die Kläger meinen ferner, daß, wenn entgegen ihrer Auffassung § 31 Abs. 2 Nr. 1 auf ihren Anspruch auf die allgemeine Versorgung

anzuwenden wäre, ihnen die höheren Sätze des Kriegswitwen- und -waifengeldes zu zahlen seien; die Voraussetzung, unter der nur die niedrigeren Sätze zu zahlen seien, nämlich daß ihnen die allgemeine Versorgung zustehe, sei nur gegeben, wenn die Gebührnisse der allgemeinen Versorgung tatsächlich gewährt würden, nicht also, wenn der Anspruch hierauf ruhe. Das Berufungsgericht nimmt dagegen in Übereinstimmung mit dem Beklagten an, daß die allgemeine Versorgung im Sinne der §§ 20, 21 den Hinterbliebenen „zustehe“, wenn nur der Anspruch darauf an sich begründet sei, gleichviel, ob er ruhe oder nicht.

Die Revision bekämpft die Auffassung des Berufungsgerichts in beiden Punkten als rechtsirrig. Sie ist begründet.

Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht kommt, ist unbillig und vom Gesetze nicht gewollt. Nach dem Gesetze, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 hätte die klagende Witwe eine Witwenbeihilfe von 400 *M*, ihr Sohn eine Erziehungsbeihilfe von 168 *M* unverkürzt neben der Versorgung aus der Beamtenstellung ihres Mannes zu fordern gehabt. Denn eine Bestimmung, daß diese Beihilfen neben einer solchen Versorgung zu ruhen hätten, findet sich weder in dem Gesetze vom 31. Mai 1901 noch in dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und dem Gesetze vom 14. Januar 1894, betr. die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. Das Gesetz von 1907 würde also, wenn die Auffassung des Berufungsgerichts zuträfe, die Bezüge der Kläger und der zahlreichen Hinterbliebenen gefallener Beamten, die sich in gleicher Lage befinden, gegenüber dem früheren Rechte um den Betrag von 300 *M* für die Witwe, von 60 *M* für das waisenlose Kind verkürzt haben. Diese Verkürzung würde zwar auch die Hinterbliebenen solcher höherer Beamten, die als Militärpersonen der Unterklassen gefallen sind, treffen, ganz überwiegend aber doch die Hinterbliebenen der mittleren und unteren Beamten, und gerade hier würde sie besonders hart und unbillig wirken. Die Lage dieser Beamten ist eine solche, daß ihr Gehalt und etwaige Nebeneinkünfte aus einem bescheidenen Vermögen oder aus Nebenbeschäftigungen gerade hinreichen, um den standesmäßigen Unterhalt des Beamten und seiner Familie und die Erziehung der Kinder zu ermöglichen. Durch Kapitalansammlung oder Lebens-

versicherung für den Unterhalt der Familie nach seinem Tode zu sorgen, fällt einem Beamten wesentlich schwerer, als dem freien Gewerbetreibenden oder den Privatangestellten von gleicher Bildung und Leistungsfähigkeit. Ihm dient der Anspruch auf die Witwen- und Waisenversorgung, den er den Seinigen durch seine Dienststellung erwirbt, als Ersatz für eine andere Fürsorge, die ihm nicht möglich ist. Stirbt er früh, so sind Witwen- und Waisengeld gering und die standesmäßige Erziehung der Kinder, an der auch die Gesamtheit ein Interesse hat, wird gefährdet. In einem Volkskriege droht diese Gefahr des Herabsinkens all den zahlreichen Familien in frühem Lebensalter fallender, vermögensloser Beamten. Ihnen, und gerade nur ihnen, die doch nur knappen Gehältnisse des früheren Rechtes noch erheblich zu beschränken — das Wittwengeld auf den vierten Teil herabzusetzen —, kann unmöglich die Absicht eines Gesetzes gewesen sein, das Friedens- und Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen umfassend regeln wollte, und das notwendig mit dem Eintritt eines großen, das ganze Volk in Waffen setzenden Krieges rechnen mußte. Es war auch tatsächlich nicht beabsichtigt, eine solche Verkürzung herbeizuführen. Die Herabsetzung der Beträge des Kriegswitwen- und -waisengeldes in dem Falle, daß den Hinterbliebenen die allgemeine Versorgung zusteht, erfolgte nur, um eine Erhöhung der bisherigen Sätze zu vermeiden. Denn — so sagt die Begründung zu § 20 des Entwurfs —

„es würde über das Bedürfnis hinausgehen, die erst im Jahre 1901, wie allgemein anerkannt ist, ausreichend geregelte Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden jetzt schon wieder zu erhöhen.“

Das Gesetz selbst aber rechtfertigt die Auffassung des Berufungsgerichts in keinem der beiden streitigen Punkte.

Voraussetzung des Ruhens des Rechtes auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 ist, daß den Hinterbliebenen eine Versorgung zusteht aus einer Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen in einer der im § 24 DffBz. und § 36 MannschBz. bezeichneten Stellen. Das Berufungsgericht meint, daß auf diese Wortfassung kein besonderes Gewicht zu legen sei. Das Wort „Wiederanstellung“ werde verschiedentlich in der Gesetzgebung in ungenauem Sinne gebraucht, vielleicht sei bei der Aus-

arbeitung des Gesetzes nicht daran gedacht, daß auch den Hinterbliebenen solcher Beamten, die im Militärdienst überhaupt nicht angestellt gewesen seien, das Witwen- und Waisengeld neben einer Zivilpension zustehen könne; vielleicht habe man aber auch das Wort „Wiederanstellung“ unter Beschränkung auf ehemalige Berufsoffiziere und Kapitulanten gewählt, alle anderen Fälle aber als unter den Begriff der „Beschäftigung“ fallend erachtet. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Bedenken, welche sich aus der Wortfassung des Gesetzes gegen die Auffassung des Berufungsgerichts zweifellos ergeben, zu beseitigen.

Eine Wiederanstellung im engsten Sinne ist freilich nur die Anstellung, welche nach dem Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienste in demselben oder einem wesentlich gleichartigen Dienstverhältnis oder Dienstzweig erfolgt. In diesem Sinne wird das Wort „Wiederanstellung“ gebraucht in § 33 NBG. von der erneuten Anstellung eines freiwillig oder unfreiwillig aus dem Reichsdienste geschiedenen Beamten in Reichsdienste, in § 22 Nr. 1 DffßG., in § 33 b und § 101 b MilßG. vom 27. Juni 1871 von der Wiederanstellung eines pensionierten Offiziers bzw. einer pensionierten Militärperson im aktiven Militärdienste; ebenso wird in § 29 Nr. 1 NBG. von dem „Wiederanstellen“ des mit Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten im Reichsdienste gesprochen. Vielfach aber werden die Worte „Wiederanstellung“, „wiederanstellen“ und „Wiedereintritt“ in den Gesetzen in einem weiteren, doch mit dem allgemeinen Sprachgebrauche sehr wohl vereinbaren Sinne gebraucht. Es wird darunter verstanden die Anstellung bzw. das Anstellen eines Beamten, der aus dem Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft ausgeschieden ist, im Dienste einer anderen dieser Körperschaften. Der öffentliche Dienst, einschließlich des Militärdienstes, wird hier zu einer Einheit zusammengefaßt, so daß die Anstellung des aus einem Dienstzweige Ausgeschiedenen in einem andern Zweige des öffentlichen Dienstes sehr wohl als eine Wiederanstellung, nämlich im öffentlichen Dienste, bezeichnet werden kann. In diesem Sinne findet sich der Ausdruck „Wiederanstellung“ oder ein ähnlicher in § 30 NBG. für die Anstellung des mit Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten im (Reichs-) Staats-, Kommunal- oder Institutendienste (§ 57 Abs. 2), in § 15 Nr. 2 des Beamtenhinterblie-

benengesetzes vom 17. Mai 1907, in §§ 28 und 29a des preußischen Gesetzes, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872, in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1896 und 27. Mai 1907, in § 12a des preußischen Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom ^{20. Mai 1882} ~~27. Mai 1907~~, in § 7a des preußischen Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom ^{4. Dezember 1889} ~~10. Juni 1907~~, in Art. 51 Nr. 1 des württembergischen Beamtengesetzes vom 1. Oktober 1912 und sonst. Immer aber handelt es sich hier um eine Anstellung, die erst erfolgt nach dem Ausscheiden des Angestellten aus einem früheren Dienstverhältnis, niemals um eine Anstellung, die erfolgt während des Fortbestehens des anderen Dienstverhältnisses. Eine Anstellung letzterer Art als Wiederanstellung zu bezeichnen, ist begrifflich unmöglich. Noch weniger kann die Wiederaufnahme der durch die Einziehung zum Heere zeitweise unterbrochenen Tätigkeit eines Beamten nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst als Wiederanstellung bezeichnet werden. Es kann somit nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber in § 31 Abs. 2 Nr. 1 MilStG. das Wort „Wiederanstellung“ in einem Sinne gebraucht habe, der gleichmäßig dem gewöhnlichen Begriffe des Wortes und seinem Gebrauch in der Sprache der Gesetzgebung widerstreitet. Die Annahme, daß mit dem Worte „Wiederanstellung“ nichts anderes habe gesagt werden sollen, als mit „Anstellung“ überhaupt, ist um so mehr abzulehnen, als in demselben Paragraphen unter Nr. 2 das Wort „Anstellung“ gebraucht ist. Wenn in Nr. 1 nicht dieses Wort, sondern das Wort „Wiederanstellung“ gebraucht ist, so ist darunter notwendig etwas anderes zu verstehen.

Aber auch unter den Begriff der „Beschäftigung“ kann die Stellung des Verstorbenen nicht gebracht werden. Wo in den Bestimmungen über das Ruhen von Pensionen die „Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten“ neben der Anstellung genannt wird — vgl. § 24 Abs. 2 OffStG., § 36 MannschStG., § 57 Abs. 2 RMStG., § 15 Nr. 3 Beamtenhinterbliebenenges. vom 17. Mai 1907, § 27 Abs. 2 des preußischen Beamten-Pensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907, § 19 Abs. 2 des preußischen Gesetzes, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 in der

Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 —, da bezeichnet sie die Tätigkeit jemandes, der nicht Beamter im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht als solcher angestellt ist, sondern nur als Beamter oder in der Eigenschaft eines solchen (vgl. hierzu RGZ. Bd. 84 S. 384) beschäftigt wird. Die Beschäftigung kommt in diesen Gesetzesbestimmungen lediglich als Quelle des Dienst Einkommens in Betracht; für die angestellten Beamten bildet aber ihre Anstellung die Quelle dieses Einkommens. Die dienstliche Tätigkeit des eigentlichen, angestellten Beamten fällt daher keinesfalls unter den Begriff der Beschäftigung im Sinne dieser Bestimmungen.

Übrigens ist unter der Beschäftigung, welche neben der Wiederanstellung genannt wird, nur eine solche Beschäftigung zu verstehen, welche dem Ausscheiden aus dem früheren Dienste nachfolgt.

Das Berufungsgericht legt für seine Auffassung das entscheidende Gewicht auf den Zusammenhang des Militärhinterbliebenengesetzes mit dem Offizierpensionsgesetz und dem Mannschaftsversorgungsgesetz, in denen wie in den früheren Militärpensionsgesetzen die doppelte Versorgung, die Gewährung einer Militärpension neben dem Zivilgehalt oder der Zivilpension grundsätzlich, und zwar ohne Unterschied, ob der Anspruch auf die Militärpension vor oder nach dem Eintritt in den Zivildienst erworben ist, ausgeschlossen sei. Es bedarf für den vorliegenden Fall nicht der Entscheidung, ob diese Auffassung des Berufungsgerichts hinsichtlich des Offizierpensions- und Mannschaftsversorgungsgesetzes zutrifft. Es sei nur bemerkt, daß auch die Fassung dieser Gesetze, was den Umfang des Ausschlusses der Doppelversorgung anlangt, keineswegs zweifelsfrei ist, wie denn im vorliegenden Falle das Landgericht Stuttgart und in einem gleichliegenden Falle das Landgericht I Berlin angenommen haben, daß die das Ruhen betreffenden Vorschriften des § 24 Nr. 3 und des § 26 DffP.G. sowie des § 36 Nr. 3 und 4 MannschWG. nur Berufs Soldaten träfen, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst eine Zivilstellung erhalten. Träte man selbst der Auffassung des Berufungsgerichts bei, daß für die Anwendung dieser Vorschriften das zeitliche Verhältnis des Militärdienstes und der Zivilanstellung gleichgültig sei — wie dies für das ältere Militärpensionsrecht in RGZ. Bd. 28 S. 105 angenommen ist —, so ist doch die Schlussfolgerung hieraus für die Anwendung des § 31 Abs. 2 Nr. 1 MilH.G. nicht gerechtfertigt.

Die Hinterbliebenenversorgung des letzteren Gesetzes ist keineswegs in vollständige Abhängigkeit von dem Pensionsansprüche des Dienstbeschädigten selbst gebracht; ihre Regelung weicht vielmehr in verschiedenen Punkten von der des Pensionsanspruches ab. So gilt die Bestimmung des § 38 DffP.G. und des § 41 MannschW.G., welche einen weiteren Anspruch als den in jenen Gesetzen gegebenen, insbesondere also auch einen auf das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 in Verbindung mit § 839 BGB. gestützten Schadenersatzanspruch, aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung ausschließt, für das Militärhinterbliebenengesetz nicht (vgl. die Begründung zu § 35 des Entwurfs dieses Gesetzes und das, zum Abdruck in der Sammlung der Entscheidungen bestimmte, Urteil des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1916 III 236/16).¹ Während die Offiziere des Beurlaubtenstandes und die weiteren in den §§ 28, 34, 35 DffP.G. genannten Personen sowie das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege (§ 44 MannschW.G.) einen Rechtsanspruch auf Pension haben, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig werden, haben ihre Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf die allgemeine Versorgung nach §§ 11, 17 MilSt.G. nicht. Dem Militärhinterbliebenengesetz eigentümlich ist die Sonderung zwischen allgemeiner und Kriegerversorgung und das Verhältnis zwischen beiden; das Offizierpensionsgesetz und das Mannschaftsversorgungsgesetz kennen nur eine Kriegszulage zu der Pension oder Rente. Die Berechnung des Betrags, bis zu dem das Witwen- und Waisengeld nach § 31 MilSt.G. zu ruhen hat, schließt sich zwar für die Hinterbliebenen der Offiziere den Grundsätzen des DffP.G. an, weicht aber für die der Militärpersonen der Unterlassen wesentlich von den Grundsätzen des § 36 Nr. 4 MannschW.G. ab.

Ebenso wenig kann für die Entscheidung der streitigen Frage der Tatsache entscheidende Bedeutung beigemessen werden, daß das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895, wie nach seinem Wortlaut und seiner Begründung anzunehmen ist, eine Doppelzahlung von Witwen- und Waisengeld aus Militär-

¹ S. Nr. 56 S. 247.

und Zivilfonds ohne Rücksicht auf die Zeitfolge von Militärdienst und Zivilanstellung ausschloß. Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 hat einen anderen Wirkungskreis und beruht auf anderen Grundlagen als das Gesetz vom 13. Juni 1895. Während dieses nur die Friedensversorgung der Hinterbliebenen der Unterklassen regelt, ordnet das Militärhinterbliebenengesetz die Versorgung der Hinterbliebenen von Offizieren und Mannschaften, nämlich die allgemeine und die Kriegsversorgung, und diese beiden Arten der Versorgung nicht unabhängig voneinander, sondern derart, daß die Gewährung der allgemeinen Versorgung die Höhe der Kriegsversorgung beeinflusst. Die das Ruhen betreffenden Vorschriften des § 31 MilStG. sind sachlich und der Fassung nach völlig andere als die kurze und klare Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1895, welche lautet:

„Saben die Hinterbliebenen infolge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Witwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Zivilfonds gezahlt.“

Nicht diese Bestimmung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, sondern § 15 des mit dem Militärhinterbliebenengesetze gleichzeitig veröffentlichten Beamtenhinterbliebenengesetzes war das Vorbild für die Vorschriften des § 31 MilStG. Die Begründung zu § 2 des Entwurfs des Beamtenhinterbliebenengesetzes aber zeigt klar, daß in § 15 dieses Gesetzes nur die Fälle ins Auge gefaßt sind, in denen der Verstorbene nach seiner Pensionierung wieder in den Reichs-, Staats- oder Kommunal- usw. Dienst eingetreten war und hier eine neue Pension erdient hatte. In der Begründung zu § 31 Abs. 2 Nr. 1 MilStG. ist auf das Gesetz vom 13. Juni 1895 nicht Bezug genommen. Dagegen ist dort bemerkt:

„Im Gesetze von 1887 (d. h. dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887) ist der Fall, daß ein pensionierter Offizier im Zivildienste sich eine Pension erdient, nicht geregelt. Da es jedoch nicht in der Absicht des Gesetzes liegen konnte, den Hinterbliebenen die Versorgung doppelt

zu gewähren, so wurde in der Praxis das Witwen- und Waisengeld von der Militärpension zum vollen Betrage, dagegen von der Zivilpension nur nach ihrem etwaigen Mehrbetrage berechnet. Der Entwurf sieht ein Ruhen des Militärwitwen- und -waisengeldes vor.“

Die Bemerkung der Begründung über die Absicht des Gesetzes von 1887 kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Denn die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern hing in jenem Gesetze mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen zusammen. Ein solcher, wenigstens zum Teil durch eigene Opfer erlangter Versorgungsanspruch konnte nicht wohl zur Verfürgung einer anderweiten Hinterbliebenenfürsorge führen. Erst mit dem Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge durch das Gesetz vom 5. März 1888 hätte der Gedanke, eine Doppelversorgung auszuschließen, an die Gesetzgebung herantreten können. Tatsächlich schloß das Gesetz eine Doppelversorgung der Hinterbliebenen der Offiziere und der anderen von dem Gesetze vom 17. Juni 1887 betroffenen Personen nicht aus. Gerade diese Lücke der früheren Gesetzgebung aber hätte die Veranlassung geben sollen, nunmehr klare Vorschriften über das etwaige Ruhen unter Berücksichtigung der verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse, soweit sie voraussehbar waren, zu geben. Die Bestimmungen des § 31 MilStG. aber und seine Entstehungsgeschichte ergeben keinen Anhalt dafür, daß hier andere Verhältnisse berücksichtigt wären als die der Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere oder Kapitulanten; sie bieten insbesondere nicht den mindesten Anhalt dafür, daß man hierbei auch an die Fälle gedacht hätte, in denen der Verstorbene, während er ein bürgerliches Amt bekleidete, zum Heere eingezogen wurde und dort eine Dienstbeschädigung erlitt. Für die Hinterbliebenen der Offiziere des Beurlaubtenstandes bedurfte es freilich einer Regelung dieser Fälle nicht, da die Militärverwaltungsbehörde, welche diesen Hinterbliebenen ein Witwen- und Waisengeld bewilligen kann, bei ihrer Entscheidung die Gewährung einer anderen Versorgung ebenso zu berücksichtigen in der Lage ist wie anderweite Einkünfte der Hinterbliebenen. Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen dagegen war die Regelung dieser Fälle besonders deshalb von größter Bedeutung, weil das Gesetz die allgemeine und die Kriegsverversorgung in, wie dieser Rechtsstreit zeigt,

keineswegs zweifelsfreie Beziehungen brachte und so die zahlreichen Hinterbliebenen gefallener oder an ihren Wunden gestorbener Beamten davon betroffen werden konnten.

Für die Annahme, daß § 31 Abs. 2 Nr. 1 nur auf die Hinterbliebenen von Berufsoffizieren und Kapitulanten anwendbar sei, spricht folgendes.

1. Bei der Feststellung des ruhenden Betrags ist das Einkommen derjenigen Stelle zugrunde zu legen, die der Verstorbene zuletzt im aktiven Heere bekleidet hat. Der Gebrauch des Wortes „Stelle“ anstatt des Wortes „Dienstgrad“, wie es in § 23 Nr. 1 MilStG. gebraucht ist, ist kennzeichnend; von demjenigen, der seiner Dienstpflicht genügt oder als Kriegsfreiwilliger eingetreten ist, kann man, solange er nicht mindestens zum Unteroffizier befördert ist, nicht sagen, daß er eine Stelle im Heere bekleide. Sachlich begünstigt diese Bestimmung den Berufsunteroffizier gegenüber dem seine allgemeine Dienstpflicht erfüllenden bürgerlichen Beamten.

2. Der Betrag, den die allgemeine Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes unter Hinzurechnung der Versorgung aus dem Zivildienste nicht überschreiten darf, ist so zu berechnen, als hätte der Verstorbene die im Zivildienste verbrachte Zeit auch — d. h. „auch weiter“ — im Militärdienste zurückgelegt. Der Militärdienst erscheint hier als das Vorausgehende, der Zivildienst als das jenem Nachfolgende. Der Zweck der Bestimmung ist, die Erhöhung des Witwengeldes, welche § 13 Abs. 2 des Gesetzes den Witwen von Militärpersonen mit mehr als 15 jähriger Dienstzeit, also von Kapitulanten, und § 41 den Witwen der Kapitulanten der Marine gewährt, ihnen in erweitertem Maße zuteil werden zu lassen.

3. Endlich erwähnen die der Begründung des Geszentwurfs als Anlage II beigefügten Beispiele lediglich Unteroffiziere mit mindestens fünfjähriger Militärdienstzeit, also wiederum nur Kapitulanten.

Doch bedarf es im vorliegenden Falle der Entscheidung der Frage nicht, ob die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 2 Nr. 1 auf die Hinterbliebenen von Berufsoffizieren und Kapitulanten zu beschränken ist, oder ob etwa auch die Hinterbliebenen anderer Militärpersonen, die erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Heeresdienst eine Anstellung im Zivildienste gefunden haben, davon betroffen werden. Jedenfalls kann die Vorschrift nach ihrem klaren Wortsinne nur auf die Hinter-

bliebenen solcher Militärpersonen Anwendung finden, die erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst, aus dem sich der Anspruch ihrer Hinterbliebenen auf die allgemeine Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes herleitet, in den Zivildienst getreten sind.

Die Kläger haben also das Witwen- und Waisengeld des Militärhinterbliebenengesetzes unverkürzt neben der Versorgung aus dem bürgerlichen Amte des Verstorbenen, und außerdem das Kriegswitwen- und -waisengeld nach den niederen Sätzen der §§ 20a und 21a zu fordern.

Zu demselben für die Kläger günstigen Ergebnisse führt die Prüfung der zweiten streitigen Frage, nämlich der, ob die allgemeine Versorgung als den Hinterbliebenen zustehend anzusehen ist, wenn der Anspruch darauf an sich besteht, möge er auch ruhen, oder ob das nur zutrifft, wenn sie tatsächlich gewährt wird. Aus dem Wortlaute des Gesetzes ist für diese Frage nichts Entscheidendes zu entnehmen. Doch spricht für die letztere Auffassung, daß nicht von dem Anspruch oder dem Rechte auf den Bezug der allgemeinen Versorgung die Rede ist, sondern daß geschieden wird, je nachdem die allgemeine Versorgung — also diese selbst — den Hinterbliebenen zusteht. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts entscheidet, daß eine Verkürzung der Gehühniffe der Kriegshinterbliebenen der Absicht des Gesetzes zuwiderliefe. Diese Gehühniffe sollten, wie bereits erwähnt, nicht erhöht, aber auch nicht verkürzt werden. Zwar wurden in § 20a die Witwengelder der Witwen von Generalen und Stabsoffizieren sowie von Militärpersonen der Unterklassen, in § 21a die Waisengelder der Kinder von Militärpersonen der Unterklassen herabgesetzt, aber nur weil die allgemeine Witwenversorgung der Witwen von Generalen und Stabsoffizieren durch die im Offizierspensionsgesetz erfolgte Erhöhung der Offizierspensionen mittelbar gleichfalls erhöht war, und, was die Unterklassen betrifft, weil im Gegensatz zum früheren Recht die allgemeine Versorgung auch hier neben der Kriegsversorgung gewährt werden sollte. Voraussetzung der Herabsetzung ist in allen diesen Fällen, daß den Berechtigten die allgemeine Versorgung zusteht. Dies ergibt die Begründung zu §§ 20 und 21 des Entwurfs. Eine Erhöhung der Gehühniffe gegenüber dem früheren Rechtszustande konnte natürlich nur eintreten, wenn die allgemeine Versorgung auch wirklich gezahlt wurde, nicht wenn nur ein theoretischer Rechtsanspruch, der ruhte und nicht tatsächlich verwirklicht

wurde, bestand. Eine Herabsetzung der Kriegsverförgung aus Rücksicht auf ein inhaltloses, bloß papierenes Recht hieße, die Gebührrnisse, die den Hinterbliebenen bisher zustanden, außerordentlich verkümmern. Wäre die Auffassung des Berufungsgerichts richtig, daß nur die niederen Sätze der §§ 20 a, 21 a auch dann zu zahlen seien, wenn die allgemeine Versorgung ruht, so wäre der Gang der Gesetzgebung folgender gewesen. Um die Hinterbliebenen der Unterklassen nicht hinter denen der Offiziere zurückzusetzen, gibt man auch ihnen die allgemeine Versorgung neben der Kriegsverförgung. Um aber die Reichskasse dadurch nicht zu belasten, setzt man bei den Unterklassen — nicht bei den Hauptleuten und Leutnants — die Kriegsverförgung für den Fall, daß den Hinterbliebenen die allgemeine Versorgung zusteht, so weit herunter, daß sie mit dieser zusammen nur so viel beträgt, wie früher die Kriegsverförgung allein. Handelt es sich nun um die Hinterbliebenen von Zivilbeamten, deren Versorgung aus dem bürgerlichen Amte ein Ruhen der allgemeinen Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes zur Folge hat, so ist das Ergebnis, daß die Reichskasse gegenüber dem früheren Rechtszustande große Beträge spart, indem sie nur noch die niedrigeren Sätze des Kriegswitwen- und -waisengeldes zahlt. Die Folge der scheinbaren Begünstigung, der Nebeneinandergewährung von allgemeiner und Kriegsverförgung, wäre also einzig und allein eine empfindliche Schädigung der Hinterbliebenen der Unterklassen. So aber konnte der Gesetzgeber unmöglich vorgehen.

Ohne Bedeutung ist, was vom Berufungsgerichte gegenüber dieser Auslegung der §§ 20, 21 angeführt wird, daß es dann an der Regelung derjenigen Fälle fehle, in denen die allgemeine Versorgung nur teilweise ruhe. Daß diese Fälle im Gesetze nicht ausdrücklich geregelt sind, ist richtig. Sie sind ebenso wie viele andere, die jetzt vielfach eintreten werden, beim Entwurfe des Gesetzes nicht vorausgesehen und darum nicht geregelt worden. Diese Lücke des Gesetzes ist aber leicht zu ergänzen. Ruht die allgemeine Versorgung nur zum Teil, so ist an Kriegsverförgung so viel zu zahlen, daß die Hinterbliebenen an Kriegsverförgung und nicht ruhender allgemeiner Versorgung zusammen den Betrag erhalten, der ihnen zustehen würde, wenn sie nur Kriegsverförgung erhielten, also die höheren Sätze der §§ 20 b, 21 b.

Im vorliegenden Falle würden die Kläger, falls man entgegen der oben dargelegten Auffassung annähme, daß ihr Anspruch auf die allgemeine Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes ruhe, das Kriegswitwen- und -waisengeld nach den Sätzen der §§ 20b, 21 b zu fordern haben. Im vorliegenden Falle ist es also ohne Bedeutung für das tatsächliche Ergebnis, ob man der den Klägern günstigen Auffassung in beiden Punkten oder nur in einem von ihnen beitrifft. Dagegen würde in Fällen, in denen die Gewährung des Kriegswitwen- und -waisengeldes überhaupt nicht in Frage kommt, also z. B. im Falle der tödlichen Verunglückung eines zu einer Reserveübung als Gemeiner eingezogenen Beamten, die Entscheidung ausschließlich von der Auslegung des § 31 MilStG. abhängen, während in den Fällen, in denen ein Ruhen der allgemeinen Versorgung auch nach der hier angenommenen Auffassung des § 31 Abs. 2 Nr. 1 eintreten muß, also z. B. in dem Falle, daß ein im Kriege verwundeter Kapitulant nach seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst eine Zivilanstellung erlangt und aus dieser Stellung seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsanspruch erwächst, die den Hinterbliebenen günstige Entscheidung auf die hier angenommene Auslegung der §§ 20, 21 zu stützen ist. Besonders erwähnt sei, daß diese, hier angenommene, Auslegung der §§ 20, 21 zur Folge hat, daß auch in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 und des § 32 die höheren Sätze der Kriegsversorgung zu zahlen sind, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsversorgung im übrigen gegeben sind.

Ob etwa in besonders liegenden Fällen die hier angenommene Auffassung zu einer nicht gewollten Begünstigung der Hinterbliebenen führt, wie von dem Beklagten geltend gemacht ist, kann dahingestellt bleiben. Irgendwelche Unstimmigkeiten sind bei Gesetzen, die so ins einzelne gehen und gerade deshalb in der Durchführung besondere Schwierigkeiten bereiten, wie die Militärpensionsgesetze, nicht zu vermeiden. Zu welchen seltsamen Ergebnissen andererseits die gegenteilige Auffassung führen kann, zeigen die von v. Olshausen in der Jur. Wochenschr. 1916 S. 862 angeführten Fälle. Die Witwe eines im Kriege als Gemeiner gefallenen Beamten erhielt nach jener Auffassung neben der Versorgung aus der Zivilstellung ihres Mannes aus Militärfonds nur ein Kriegswitwengeld von 100 M., die Witwe eines Beamten von gleichem militärischen Dienstgrade dagegen, der

im Kriege nur verwundet wurde, erst nach seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste heiratete, und demnächst an den Folgen der Kriegsverwundung starb, das volle Kriegswittwengeld von 400 M., da ihr die allgemeine Versorgung nach § 16 MilStG. nicht zusteht.

Bemerkt sei im Anschluß hieran, daß unter der allgemeinen Versorgung im Sinne der §§ 20, 21 MilStG. nach dem zweifelsfreien Wortlaut und dem Zusammenhange des Gesetzes nur die allgemeine Versorgung im Sinne des ersten Abschnitts des ersten Teiles des Gesetzes, also das aus Mitteln der Militärverwaltung zu zahlende allgemeine Witwen- und Waisengeld verstanden werden kann. Darunter auch Witwen- und Waisengelder mitzubegreifen, welche aus der Beamtenstellung des Verstorbenen den Hinterbliebenen vom Reiche, den Bundesstaaten, Gemeinden oder sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften gewährt werden und deren Höhe sehr verschieden ist, ist ausgeschlossen. Die gegenteilige Auffassung, von der anscheinend das württembergische Kriegsministerium nach seiner Bemerkung, die allgemeine Versorgung werde aus Zivilfonds gewährt, ausgegangen ist und auf der anscheinend auch die Ausführungsbestimmung des preussischen Kriegsministers vom 1. Juli 1907 beruht, entbehrt durchaus der Begründung.

Nach alledem ist die Entscheidung des Landgerichts, welche der Klage stattgibt, sachlich begründet. Es war daher unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung des Beklagten zurückzuweisen; nur war der getroffenen Feststellung eine andere Fassung zu geben.“